

		<p>Vor allem die betroffenen Flächenbewirtschafter sind nicht statisch, sondern zeitnah, möglichst ein Jahr vor Start des Vorhabens (u.a. wegen Anbauplanung) zu ermitteln und zu informieren. Betroffene landwirtschaftliche Akteure durch das Vorhaben sind die bewirtschaftenden Landwirte der Feldblöcke. Diese sind entweder als Eigentümer, Pächter oder durch "Pflugtausch" von der Maßnahme betroffen. Darüber hinaus können auch Landwirte betroffen sein, die durch einen möglichen Flächentausch in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - mögliche Konsequenzen für landwirtschaftliche Akteure - Eine betriebliche Betroffenheit kann vom Flächenbewirtschafter nur beurteilt und ggf. Ansprüche geltend gemacht werden, wenn ausreichend Klarheit über den tatsächlichen Flächenverlust bzw. Flächentausch besteht. Der Flächenverlust kann Auswirkung auf die gesamte Betriebsstruktur haben (technische, personelle Ausstattung). Ab einem Flächenverlust >5% ist eine Existenzgefährdung der Betriebs nicht auszuschließen (VGH Baden-Württemberg; Urt. V. 26.05.2000; Az.:8S1525/99). Für die sachkundige Beurteilung der gesamtbetrieblichen Auswirkungen eines Flächenverlusts sowie einer möglichen Existenzgefährdung des Betriebes ist ein landwirtschaftlicher Sachverständiger notwendig. Die Einholung von Gutachten kann erforderlich werden. Der Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen schränkt in der Regel die Einkommens- und Entwicklungspotenziale der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ein. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen kann im Einzelfall betriebsindividuell unterschiedlich hoch ausfallen. Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe müssen neben dem direkten Flächenentzug auch lokale Isolations- bzw. Zerschneidungswirkungen (bspw. veränderte Anfahrtswege zu bewirtschafteten Flächen) berücksichtigt werden, die sich auf die Flächenbewirtschaftung auswirken. - Bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach Bundesnaturschutzgesetz zu prüfen, inwieweit sich der Flächenverbrauch reduzieren lässt. Besonders der Verlust von Ackerland, auch durch Umwandlung in Grünland, z.B. bei Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen, schränkt die Möglichkeiten der Unternehmen zur Erzielung von Einkommen ein. Für Grünland gibt es meist keine zusätzliche wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit (Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, 2011, Standpunkt Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche vor Verlust - Beitrag zur Nachhaltigkeit). Es ist u.a. zu klären, ob und in welchem Ausmaß betroffene landwirtschaftliche Unternehmen in den vergangenen Jahren bereits durch andere Flächeninanspruchnahme (bspw. Hochwasserschutz, Bergbau, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) bereits betroffen waren und welche Folgekosten durch den Flächenverlust entstehen können (bspw. Rückzahlung von Fördermitteln). - Berücksichtigung möglicher Entschädigungsansprüche - Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind auch mögliche Schäden auf den Flächen der angrenzenden Bewirtschafter zu berücksichtigen, z.B. an Drainagen, am Vorfluter oder durch zwischenzeitliche Lagerung von Baumaterialien auf landwirtschaftlicher Fläche und nachfolgender Ertragsverluste. Entsprechende Schäden sind zu beseitigen bzw. ersetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Da mit der vorliegende Änderung des Bebauungsplanes kein zusätzlicher Flächenverlust gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan verbunden ist, bedarf der Sachverhalt keiner Behandlung im vorliegenden Verfahren. - Die für Kompensationsmaßnahmen festgesetzte Fläche wurde gegenüber der bisher rechtsverbindlichen Fassung nicht zu Lasten landwirtschaftlicher Fläche geändert. Der Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes geprüft. - Der Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes geprüft. Da mit der Änderung des Bebauungsplanes kein erhöhter Flächenentzug verbunden ist, bedarf dies keiner Behandlung im vorliegenden Verfahren. 	
--	--	--	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenfassung — Bewertung des Vorhabens: Ertragreicher und derzeit bewirtschafteter Ackerboden geht irreversibel als Produktionsgrundlage verloren. Es ist fraglich, ob für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, die das verlorene Flächenpotential der umgewandelten Ackerböden kompensieren können. Auch eine Existenzbedrohung der betroffenen Landwirte durch den geplanten Flächenentzug ist nicht auszuschließen sowie weitere Beeinträchtigungen auf angrenzenden Flächen durch die Umsetzung der Maßnahmen. Es sollten in jedem Fall alle Akteure und Entscheidungsträger angehalten werden, in ihrem Tätigkeitsfeld und auf ihrer Entscheidungsebene die Verluste von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu reduzieren. Die von dem Vorhaben betroffenen Landwirte sollten bereits bei der Planung von Maßnahmen und Projekten angemessen beteiligt und ihnen auch Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Entsprechende Kompensations- bzw. Entschädigungsmaßnahmen müssen Berücksichtigung finden. Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen in erster Linie der Futter- und Lebensmittelproduktion. Daher sollte mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden und weitestgehend vermieden werden, Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion zu nehmen. - Um zusätzlichen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden, ist bei der Errichtung von Gewerbe- und Industriegebieten zwingend zu prüfen, ob eine Nutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen möglich ist. Aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft ist das Vorhaben nur nicht abzulehnen, wenn nachgewiesen wurde, dass keine anderen Flächen zur Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung stehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wie vorstehend angeführt, handelt es sich um ein Änderungsverfahren für einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Im vorliegenden Verfahren sind daher nur Sachverhalte zu prüfen, die dieser Änderung anzulasten sind. Hierzu gehören nicht die Sachverhalte, die aus der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahre 2002 resultieren, in der der Flächenentzug erfolgte. - Zur Nutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen wurde eine Festsetzung aufgenommen, die sichert, dass 40% der Dachflächen mit Photovoltaik ausgestattet werden. 	
		22.03.202	<ul style="list-style-type: none"> - Der vom Stadtrat der Stadt Haldensleben beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wedringen Süd" kann seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte nicht zugestimmt werden, da die in der Stellungnahme vom 25.01.2023 formulierte Bedingung in der Abwägung der TÖB-Stellungnahmen keine Berücksichtigung gefunden hat. Konkret hatte das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in der vorangegangenen Stellungnahme folgende Bedingung formuliert: "Das ALFF Mitte stimmt der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wedringen Süd unter folgender Bedingung zu: Die Situation an den Flurstücken 161/1 und 358/161 muss geklärt sein. Das betrifft den Grenzverlauf und die Eigentumsrechte. Die Stadt Haldensleben ist Eigentümerin des Flurstückes 161/1. Die neue Situation vor Ort erfordert es, dass eine Teilungsvermessung der Flurstücke erfolgen muss. Anschließend kann der mögliche Eigentumsübergang erfolgen — Weg 9 zuständige Straßenbaubehörde / Reststück verbleibt bei der Stadt Haldensleben." Die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gilt nur dann als erteilt, wenn diese Bedingung Berücksichtigung findet. Andernfalls gilt die Zustimmung als nicht erteilt. - Die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 25.01.2023 bleibt somit vollumfänglich einschließlich aller darin formulierten Bedingungen, Auflagen und Hinweisen bestehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zum nebenstehenden Sachverhalt fand am 24.03.2023 eine Beratung statt, das Protokoll wurde nachfolgend in die Abwägung eingestellt. Die Teilungsvermessung ist inzwischen beauftragt. Es wird wie im Protokoll festgelegt vorgegangen, so dass von einer Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde ausgegangen werden kann. - Die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 25.01.2023 wurde in die Abwägung eingestellt. 	

		24.03.2023	<p>Protokoll Beratung vom 24.03.2023</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachverhalt: Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wedringen Süd" beschlossen. Durch die Stadtverwaltung ist dieser Beschluss öffentlich bekannt gemacht worden. Im Rahmen der Erstellung der 2. Änderung des genannten Bebauungsplanes ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als TOB beteiligt worden und stimmte der 2. Änderung unter Einhaltung der folgenden Bedingung zu: "Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte stimmt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Wedringen Süd unter folgender Bedingung zu: Die Situation an den Flurstücken 161/1 und 358/161 muss geklärt sein. Das betrifft den Grenzverlauf und die Eigentumsrechte. Die Stadt Haldensleben ist Eigentümerin des Flurstückes 161/1. Die neue Situation vor Ort erfordert es, dass eine Teilungsvermessung der Flurstücke erfolgen muss. Anschließend kann der mögliche Eigentumsübergang erfolgen - Weg zuständige Straßenbaubehörde / Reststück verbleibt bei der Stadt Haldensleben." Diese Bedingung wurde im Beschluss des Stadtrates nicht berücksichtigt. Somit gilt z.Z. die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd" als nicht erteilt. - Die Vertreter der Stadt Haldensleben und die Vertreter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte verständigen sich übereinstimmend auf folgendes Vorgehen: Die Stadt Haldensleben stellt umgehend einen Antrag auf Durchführung einer Zerlegungsvermessung der Flurstücke 161/1 und 358/161 bzw. sorgt umgehend dafür, dass dieser Antrag bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gestellt wird. Eine Kopie dieses Antrages erhält das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Nach erfolgter Vermessung und Übernahme in das Liegenschaftskataster verbleiben die das Flurbereinigungsverfahren "Ortsumfahrung Wedringen B71n" betreffenden Teile der zerlegten Flurstücke im Flurbereinigungsverfahren. Die übrigen Teile der Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen. Somit wird die vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte formulierte Bedingung im Nachgang erfüllt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Teilungsvermessung wurde beauftragt. Die im Plangebiet der Änderung befindlichen Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen. Die Bedingungen der Flurneuordnungsbehörde werden erfüllt. 	
2.4.	Avacon Netz GmbH	19.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich sind keine Einbauten der Avacon Netz GmbH vorhanden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.5.	Bundesnetzagentur	04.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbau-beschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/ oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raum- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>verträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wedringen Süd" kommt gegebenenfalls eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr.5a (Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holt-husen / Schossin – Isar), auch SuedOstLink+ genannt, in Betracht. Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr.5a, aus Gründen der Akzeptanz vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Für den relevanten nördlichen Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holt-husen / Schossin – Landkreis Börde des Vorhabens Nr.5a liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung der 50Hertz Transmission GmbH vom 16.12.2022 vor, der ein Netz möglicher Trassenkorridore enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 27.02.2023 eine öffentliche Antragskonferenz in Salzwedel durch. Die Stadt Haldensleben wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegen und hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Nach der Vorlage dieser Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. - Beurteilung: Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wedringen Süd" sollen Anpassungen am bestehenden Bebauungsplan Nr.428-31.(II)/99 "Gewerbegebiet Wedringen Süd" vorgenommen werden. Ziel ist es, die Errichtung eines Logistikzentrums zu ermöglichen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wedringen Süd" liegt – nach derzeitigem Verfahrensstand – innerhalb eines in Frage kommenden Verlaufs des für das Vorhaben Nr.5a erforderlichen Trassenkorridors, im Folgenden Trassenkorridorvariante genannt. Die Planfläche ragt ca. 700 Meter von Westen her in das Trassenkorridorsegment 352 hinein. In der Begründung zum Bebauungsplan (S.8-9) wird Bezug zum geplanten Trassenkorridor für SuedOstLink+ genommen. - Derzeit bleibt in dem Trassenkorridor vorbehaltlich der weiteren Untersuchungen in der Bundesfachplanung östlich des Gewerbegebiets noch ausreichend Passageraum. - Sollte jedoch, wie in dem Ausschnitt des Flächennutzungsplanes (S.5 der Begründung zum Bebauungsplan) angedeutet, zu einem 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise hierauf sind in der Begründung angeführt. - Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan handelt, der Gewerbe- und Industriegebiete festsetzt. Dieser Bebauungsplan wird nur geändert. Aus dieser Änderung resultieren keine Auswirkungen auf den Trassenkorridor, die nicht bereits auf Grundlage der rechtsverbindlichen Fassung zu beachten waren. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Planung steht die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht entgegen. - Es handelt sich hierbei um einen Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben. 	
--	--	---	---	--

			<p>späteren Zeitpunkt eine Erweiterung des Gewerbegebiets nach Osten vorgesehen werden, kann es zu einem Konflikt mit dem Vorhaben 5a kommen. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist somit seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Es wird gebeten, in der kommenden Beteiligung zu den Bundesfachplanungsunterlagen gemäß § 8 NABEG zu prüfen, ob die vorliegende Bauleitplanung der Stadt Haldensleben berücksichtigt wurde. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs.3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesfachplanungen gemäß § 15 Abs.1 Satz 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie den Ausführungen entnommen werden kann, hat die Stadt die zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH in der Angelegenheit bereits beteiligt. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH sind auch Planunterlagen zu dem nördlichen Bestandteil des Vorhabens Nr.5a abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. - Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu Vorhaben Nr.5a abrufbar sind. Die Hinweise sind zu berücksichtigen und die Bundesnetzagentur über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. 	<p>Dieser ist nicht Gegenstand des zur Abstimmung gestellten Planverfahrens sondern wirksames Planungsrecht. Inwieweit dieser durch die Bundesfachplanung beachtet wird, bleibt der Abwägung im Rahmen der Bundesfachplanung überlassen. Das vorliegende Planverfahren berührt dies nicht. Insofern bedarf der Sachverhalt im vorliegenden Planverfahren keiner abschließenden Beurteilung hierdurch entstehender Konflikte mit dem Vorhaben der Bundesfachplanung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die 50Hertz Transmission GmbH hat bezüglich der Planänderung keine Anregungen vorgetragen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
2.6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Sollte ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, wird gebeten rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit der Deutschen Telekom, in Verbindung zu treten. Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert. - Es wird gebeten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. - Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. - Für nicht öffentlich gewidmete Verkehrsflächen, die aber zur Versorgung genutzt werden, wird um die Eintragung von Leitungsrechten zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH gebeten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten. - Der Sachverhalt betrifft die Ausführung der Erschließungsplanung. Er bedarf im Rahmen der Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes keiner Behandlung. - Der Sachverhalt betrifft Ausführungen der Erschließungsplanung. - Der Sachverhalt betrifft Umsetzungsfragen, nicht jedoch die Festsetzungen des Bebauungsplanes. 	kein Beschluss erforderlich
		08.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Äußerungen des Vorhabenträgers nimmt die Deutsche Telekom wir zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 12.01.2023 gilt unverändert weiter. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 12.01.2023 wurde in die Abwägung eingestellt. 	
2.7.	GDMcom mbH	24.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	Den Anregungen wird gefolgt.

		<p>Sachsen mbH (ETG.); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - ONTRAS Gastransport GmbH: Die Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil der Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH (Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen, ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen.): Anlagentyp, Anlagenkennzeichen, DN, Schutzstreifenbreite (in m), Zuständigkeit: Ferngasleitung (FGL), 101, DN600, 8m, ONTRAS Gastransport GmbH; Ferngasleitung (FGL), 101.02, DN400, 6m, ONTRAS Gastransport GmbH; Ferngasleitung (FGL), 102, DN750, 10m, ONTRAS Gastransport GmbH; Ferngasleitung (FGL), 102.09; DN600, 8/10m, ONTRAS Gastransport GmbH; mögliche sonstige Einbauten und Zubehör, Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank. - Im angefragten Bereich befinden sich folgende Grundstücke des oben genannten Anlagenbetreibers: Gemeinde Wedringen, Gemarkung 150762, Flur 4, Flurstücke 798/161 und 800/162. - Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. - Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. - Auflagen und Hinweise: Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. - Die Forderungen der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 10.01.2023 (PE 11558/22), insbesondere Pkt.4 (Sicherheitsabstand von mindestens 66m zum Ausbläser) und Pkt.5 (10m 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Leitungen einschließlich der Schutzstreifen sind im Bebauungsplan eingetragen und werden berücksichtigt. - Die Grundstücke befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes westlich angrenzend. - Die Leitungen wurden inzwischen eingemessen und die Lage festgestellt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	--	--

			<p>Abstand großkronige Bäume) wurden in die Begründung (Nr.3.2 und Nr.4) bzw. textlichen Festsetzungen der Planzeichnung (Nr.5.2 und 5.5) übernommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Berichtigung des Schutzstreifens der FGL101 (von 10m auf 8m) ergibt sich aktuell in der Planzeichnung in Summe ein Abstand der nördlichen Baugrenze zur Leitungsachse von nur 19m. Die Baugrenze ist so anzupassen, dass entsprechend der Forderung zum Vorentwurf (Pkt.6) ein Sicherheitsabstand der Baugrenze zur FGL101 von 20m eingehalten wird. Der Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. - Nach Abschluss des Verfahrens ist der GDMcom mbH der Beschluss zu übergeben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Dies ist nicht zutreffend, es fehlt jedoch eine Maßangabe. Zwischen dem Schutzstreifen und der Begrenzung der Fläche des Gewerbegebietes ist noch ein Zwischenraum von 1m vorhanden, so dass die Abstandsforderung eingehalten wird. Das fehlende Maß wird redaktionell ergänzt. - Der rechtsverbindliche, geänderte Plan wird in das Internetz eingestellt und kann dort von der GDMcom mbH eingesehen werden. 	
2.8.	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	20.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.9.	K+S Minerals and Agriculture GmbH	10.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb der Bergwerksfelder der K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz. Eine Beeinflussung durch den untertägigen Abbau im Grubenfeld Zielitz ist auszuschließen. Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz keine übertägigen Anlagen betrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.10.	Kreiskirchenamt	18.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme im Auftrag der Ev. Kirchengemeinde Wedringen: Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass auf dem Flurstück 151/3 der Flur 1 in der Gemarkung Wedringen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden nicht befürwortet und auch eine dauerhafte Sicherung der Maßnahme zu Lasten des vorstehen genannten Flurstückes nicht geduldet. - Sofern auf die Maßnahme nicht verzichtet werden kann, erbittet die Kirchengemeinde gleichwertiges Ersatzland. Darin ist nicht nur der Flächenbedarf für die Ausgleich- und Ersatzmaßnahme zu berücksichtigen, sondern auch der Teil unwirtschaftlicher Restflächen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Flurstück 151/3 der Flur 1, Gemarkung Wedringen ist in der rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese bisher rechtsverbindliche Fassung wird in der geänderten Fassung nur übernommen. Sie ist nicht Planungsinhalt der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes. - Die Bedingungen für den Erwerb der Fläche werden zur Kenntnis genommen. Sie sind Gegenstand der Verhandlungen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes und bedürfen im Rahmen der Abwägung der Planinhalte der vorliegenden Änderung keiner Behandlung. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
2.11.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	17.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Aus Sicht der archäologischen Bodendenkmalpflege gibt es zum Entwurf der 2.Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wedringen Süd" keine grundlegenden Einwände. - Um jedoch eventuelle Missverständnisse zu vermeiden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Umweltbericht unter Punkt 2.1.7 Schutzgut und Kultur- und Sachgüter (Seite 28) benannte Grabungsvereinbarung zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und dem Bauherrn vorhabenbezogen erfolgt und somit nur einen Teilbereich des Geltungsbereiches umfasst. Der auf Seite 30 unter Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter gemachte Hinweis "Die Ausgrabung und Dokumentation erfolgt parallel zur Bebauungsplanänderung" bezieht sich ebenfalls nicht auf den gesamten Geltungsbereich, sondern nur auf einen Teilbereich. - Für die in der Grabungsvereinbarung nicht eingeschlossenen Bereiche des Geltungsbereiches muss, wie im Umweltbericht beschrieben, gemäß § 14 Abs.9 DenkmSchG LSA durch 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt wird in der Begründung klargestellt. - Im Rahmen von Bebauungsplänen sind Nebenbestimmungen unzulässig. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen- 	De Anregungen wird gefolgt.

			Nebenbestimmungen gewährleistet sein, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).	Anhalt, das rechtsunmittelbar gegenüber Bauherren gilt. Auf den Sachverhalt wird ergänzend in der Begründung hingewiesen.	
		20.03.2023	– Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kulturdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kulturdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.12.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	28.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> – Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zur Anfrage, um die Stadt auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. – Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die dem Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben / die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen für den Planungsbereich nicht vor. – Geologie: Die Stellungnahme vom 18.01.2023 gilt weiterhin: Der Schichtenbau des Untergrunds wurde durch das Baugrundgutachten erkundet und bewertet. Es wird empfohlen zur Herstellung der Gründungssohlen eine geotechnische Begleitung und Abnahme der Arbeiten durch einen Fachgutachter durchführen zu lassen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Die Hinweise wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich
2.13.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	20.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> – Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. – Im Randbereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei gesetzlich geschützte Lagefestpunkte und ein Höhenfestpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5). Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53 rechtzeitig zu melden. Die Koordinaten und die Beschreibung der Punkte können hier ebenso abgefordert werden. – Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Auf die Lagefestpunkte wurde in der Begründung hingewiesen. – Eine Informationspflicht für die Stadt Haldensleben, neue Eigentümer auf die Festpunkte hinzuweisen, besteht nicht. 	kein Beschluss erforderlich
2.14.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte	25.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> – Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der Bundesstraße B71 und der Landesstraße L42, außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD). Für die B71 und L42 ist die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte der zuständige Baulastträger. Für die verkehrliche Erschließung des Plangebiet sind zwei neue Straßenanbindungen gemäß der Begründung zum Bebauungsplan vorgesehen. Diese sollen als öffentlich gewidmete Straßen an die L42 (NK3734 008X Stat.0.747 & NK3734 008X Stat.0.406) angebunden werden. Um die Leichtigkeit und die Sicherheit des Verkehrs auf der B71 und L42 nicht mehr als notwendig durch Erschließungen zu beeinträchtigen, sollte eine Bündelung bzw. Reduzierung der Zufahrten und Zugänge (verkehrliche Erschließungen) angestrebt werden. Die Notwendigkeit einer zweiten verkehrlichen Anbindung aus dem Plangebiet heraus ist ausführlich der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte zu begründen bzw. die Erforderlichkeit nachzuweisen. – Mit der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte ist je Kreuzung eine Kreuzungsvereinbarung zu vereinbaren. Grundlage 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Notwendigkeit ist im Punkt 4 der Begründung zu Nr.1 hinreichend und umfassend ausgeführt. Die generelle Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde wurde mit Schreiben vom 04.04.2023 erteilt. – Der Sachverhalt betrifft die Umsetzung des Bebauungsplanes. Die Vereinbarung ist im Rahmen der 	kein Beschluss erforderlich

		<p>bildet das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und die Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien — StraKR). Die Kosten für den Neubau der Kreuzungen, den Um- und Ausbau der L42 sowie die Unterhaltungskosten der Mehrflächen trägt gemäß § 29 Abs.1 Satz 1 StrG LSA die Stadt Haldensleben allein, da die Stadt Haldensleben als neuer Straßenbaulasträger der öffentlich gewidmeten Erschließungsstraßen aus dem Plangebiet heraus an die bereits bestehende L42 hinzukommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Des Weiteren ist die Verkehrsqualität sowie die Leistungsfähigkeit der neuen Kreuzungen der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte nachzuweisen. Die Verkehrsströme beider Anbindungen/ Kreuzungen dürfen sich nicht gegenseitig beeinträchtigen bzw. behindern. Es ist ein Um- und Ausbau der L42 im Bereich der Anbindungen erforderlich. - Für die technische Lösung der Anbindungen/ Kreuzungen sind aussagekräftige Planunterlagen bei der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte einzureichen. Für die Erstellung der Planunterlagen sind die aktuell gültigen Vorschriften und Richtlinien anzuwenden. Die Unterlagen sollten enthalten: einen Lageplan mit dargestellter Anbindung, Aussagen zur Anbindung (z.B. Erläuterungsbericht, Deckenaufbau, Länge, Breite, Querneigung), Aussagen zur Entwässerung. - Es wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Bundesstraße gemäß § 9 Abs.1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie längs der Landesstraßen gemäß § 24 Abs.1 StrG LSA keine baulichen Anlagen jeder Art errichtet oder über Zufahrten und Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden dürfen. Es ist eine Anbauverbotszone von 20m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand einzuhalten. - Darüber hinaus, bedarf es gemäß § 9 Abs.2 des FStrG und § 24 Abs.2 des StrG LSA der Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte, wenn außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand bauliche Anlagen jeder Art längs der Bundes- oder Landesstraße errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden soll, bauliche Anlagen jeder Art auf Grundstücken über Zufahrten an Bundes- oder Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. - Im Plangebiet wurden Flächen zur Zweckbestimmung "Schutzgrün" festgesetzt. Für die Bepflanzung von Gehölzen wird auf einem Mindestabstand von 7,5m (Bild 3 der Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeuge — Rückhaltesysteme - RPS2009), gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, zwischen Bepflanzung und Fahrbahnrand der B71 und L42 hingewiesen. Für diesen Abstand ist insbesondere der Endzustand des Gehölzwachstums zu berücksichtigen. - Durch das Bauvorhaben darf die Entwässerung der Straße nicht beeinträchtigt werden. Eine Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Plangebiet auf das Straßengelände ist 	<p>Erschließung des Gebietes abzuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dies ist im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung (Ingenieurbüro Buschmann Januar 2023) erfolgt. - Der Sachverhalt ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. - Die Anbauverbotszonen wurden beachtet. In dieser befinden sich keine Baugebietsflächen. - In diesem Bereich befinden sich teilweise Baugebietsflächen. Diese sind jedoch auch bisher unter Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde als Baugebiete festgesetzt. Insofern ist § 24 Abs.8 StrG LSA anzuwenden. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. - Der Sachverhalt betrifft die Erschließungsplanung. Er bedarf im Bebauungsplanverfahren keiner Behandlung. 	
--	--	--	---	--

			<p>nicht statthaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollten Maßnahmen (z. B. Anschlussarbeiten für Ver- und Entsorgung, Anbindung der Freiflächenphotovoltaik-Anlagen an das öffentliche Stromnetz) an den Straßen erforderlich werden, so sind diese im Vorfeld mit der Fachgruppe "Straßenverwaltung und -verkehr abzustimmen. Hierzu sollten umfangreiche Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne und Detailpläne) eingereicht werden. Für die Erstellung der Planunterlagen sind die aktuell gültigen Vorschriften und Richtlinien anzuwenden. - Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll die Aufnahme eines planfestgestellten, landwirtschaftlichen Weges, abgehend von der L42, festgesetzt werden (Pkt.4.6 der Begründung). Für die Anbindung eines Wirtschaftsweges an die L42 ist das Arbeitsblatt DWA-A 904-1 sowie die Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (RLW) anzuwenden. Die technische Lösung der Wirtschaftswegeanbindung sind aussagekräftige Planunterlagen zur Bestätigung bei der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte einzureichen. - An der südlichen Anbindung (NK3734 008X Stat.0.406) soll eine Bushaltestelle außerhalb der OD errichtet werden (Pkt.4.7 der Begründung). Für die Bushaltestelle bzw. Bushaltestellenbuch sind die aktuell gültigen Vorschriften und Richtlinien zu berücksichtigen und anzuwenden. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrsflusses auf der L42 darf nicht eingeschränkt werden. Die technische Lösung der Bushaltestelle/ Bushaltestellenbuch ist zur Bestätigung bei der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte einzureichen. Nach § 2 StrG LSA ist für Haltestellenbuchten für den Linienverkehr der Straßenbulasträger verantwortlich. Der Aufgabenträger gemäß § 4 Abs.1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) ist für die barrierefreie Gestaltung der Bushaltestellen zuständig. - Seitens der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte wird eine ÖPNV-Anbindung innerhalb des Plangebietes empfohlen. Hierdurch kann die Leichtigkeit und Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis betrifft Baumaßnahmen. Er bedarf im Bebauungsplanverfahren keiner Behandlung. - Der Weg ist örtlich vorhanden und im Zuge des Neubaus der Bundesstraße B71 durch die Landesstraßenbaubehörde selbst hergestellt worden. Eine Bestätigung des somit planfestgestellten Anschlusses ist nicht erforderlich. - Der Sachverhalt ist im Rahmen der Knotenpunktvereinbarung mit der Landesstraßenbaubehörde abzustimmen. - Innerhalb des Plangebietes sind keine Erschließungsanlagen vorgesehen, die eine Einordnung von Bushaltestellen ermöglichen. 	
		04.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet unmittelbar an der B71 und der L42, deren Baulastträger die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte ist. Die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte stimmt der 2.Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wedringen Süd" der Stadt Haldensleben unter Beachtung und Berücksichtigung folgender Hinweise zu: Aus der Stellungnahme vom 25.01.2023 zur Maßnahme bleiben alle Hinweise zur Beachtung und Berücksichtigung weiterhin bestehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 25.01.2023 wurde in die Abwägung eingestellt. 	kein Beschluss erforderlich
2.15.	Landesverwaltungsamt	30.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich

		23.03.2023	- Es sind keine Belange des Referates Wasser betroffen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		30.03.2023	- Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 2.Änderung.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.16.	Landkreis Börde	30.03.2023	<p>- Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBI. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) Folgendes festgestellt: Nach Pkt.3.3. Buchstabe n) des Rd.Erl. handelt es sich bei dem Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchendes oder raumbeeinflussendes Vorhaben. Nach Pkt.3.3 des Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach § 13 Abs.1 Landesentwicklungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) bei der obersten Behörde ausgenommen.</p> <p>- Begründung: Die Stadt Haldensleben beabsichtigt mit der 2.Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wedringen Süd" für die Umsetzung eines Bauvorhabens umfangreiche Festsetzungen anzupassen. So soll die Anzahl der Zufahrten auf insgesamt 2 erhöht und die Erschließungsstraße gekürzt werden. Die hinsichtlich einer abweichenden Bauweise festgesetzte maximale Gebäudelänge von 150m soll entsprechend des Bedarfs des Bauvorhabens angepasst werden. Weitere Änderungen umfassen die Geschossigkeit, überbaubare Grundstücksflächen, die Berücksichtigung eines hergestellten landwirtschaftlichen Weges sowie den Entfall von Flächen für den Radverkehr. Der Geltungsbereich der 2.Änderung umfasst eine Größe von ca. 49,64ha. Der Änderungsbereich betrifft damit den nördlichen Teil des Ursprungsbebauungsplans. Änderungen des südlichen Teils des Ursprungsbebauungsplans sind aus heutiger Sicht erforderlich und bleiben einer ggf. 3.Änderung vorbehalten. Die Tatbestände nach Punkt 3.3 Buchstabe n) (Bebauungsplan-Änderungen, ausgenommen sind Änderungen der Baugebietsfestsetzung und die Erhöhung der bisher festgesetzten Verkaufsflächen in Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBI. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) sind erfüllt. Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam.</p> <p>- Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des Bauordnungsamtes/ vorbeugender Brandschutz gegen das Vorhaben keine Einwände. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.</p> <p>- Für die Flurstücke 145/1, 147, 151/3, 152/1, 155/1, 156/1, 159/1, 161/1 der Flur 1 und die Flurstücke 140/1, 143/1, 143/2, 580/142, 1254, 1255, 1256 der Flur 4 in der Gemarkung Wedringen wurde durch das Rechtsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, kein</p>	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise sind in der Begründung bereits enthalten.</p>	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

		<p>Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belange des Amtes für Straßenbau und-unterhaltung des Landkreises Börde als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen sind nicht betroffen. Die Stellungnahme vom 16.01.23 gilt weiterhin. - Der Landkreis Börde als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen ist nur für bauliche Anlagen an Kreisstraßen nach § 24 StrG LSA zustimmungspflichtig. Die Erschließung des Plangebietes soll über die Anordnung von 2 Knotenpunkten von der L42 erfolgen, entsprechend dem Punkt 6.1 Verkehrserschließung. Der zuständige Baulastträger, die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte Magdeburg ist somit in die Beteiligung gemäß § 4 BauGB einzubeziehen. - Die Ortsdurchfahrt Wedringen sollte durch zusätzlichen Verkehr nicht belastet werden. Die Hauptzufahrt erfolgt über die L42 mit der B71. Durch die Prognose des Verkehrsgutachters wäre dies gewährleistet. Eine zusätzliche Belastung der K1106 in der OL Wedringen Richtung Hillersleben kommt damit nicht in Betracht. Das Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Verkehrsorganisation, erteilt die verkehrsbehördliche Zustimmung. - Amt für Planung und Umwelt / Sachgebiet Kreisplanung: Die über die angeführten Flurstücke angestrebte gemeinsame Zufahrt über eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche für die angeführten Hinterliegergrundstücke sollte mit dem entsprechenden Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung Punkt 15.5 im Bebauungsplan flächenmäßig zur rechtlichen Sicherung der Erschließung über die Satzung festgesetzt werden. - Sachgebiet Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 2.Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wedringen Süd" mit städtebaulichem Vertrag der Stadt Haldensleben nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Sachgebiet Naturschutz und Forsten: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplanten Änderungen gemäß dem Entwurf. - Hinweise: Zu Punkt 9 der Änderungen – Niederschlagswasserversickerung - Es wird empfohlen, anstatt kleiner Sickermulden eher großflächige, dafür flachere Flächen für die Versickerung freizuhalten bzw. als versickerungsfähige Flächen zu gestalten, sofern dies von der Geländehöhe und den Gefälleverhältnissen möglich ist. Auf großflächigen Grünanlagen, die zur Versickerung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Landesstraßenbaubehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist nicht vorgesehen. Um die Flexibilität der Anordnung von Gebäuden und Zufahrten nicht einzuschränken, wurde nur eine textliche Festsetzung gewählt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Für das plangegegenständliche Vorhaben liegt eine Vorplanung für die Entwässerung vor, die eine geordnete Niederschlagswasserbeseitigung nachweist. Hierfür kommen überwiegend großflächigere Sickermulden zur Anwendung. 	
--	--	---	---	--

		<p>geeignet sind, kann der Aufwand für die spätere dauerhafte Pflege und Unterhaltung möglicherweise reduziert werden gegenüber kleinflächigen Sickermulden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Punkt 12 der Änderung der Grünfläche entlang der L42: Die Gründe für die Änderung von öffentlicher Grünfläche in private Grünfläche für die straßenbegleitende Grünfläche an der L42 sind nicht nachvollziehbar. - Es wird auch für diese Fläche empfohlen, anstatt kleiner Sickermulden eher großflächige, dafür flachere Flächen für die Versickerung freizuhalten bzw. als versickerungsfähige Flächen zu gestalten, sofern dies von der Geländehöhe und den Gefälleverhältnissen möglich ist. - Auf großflächigen Grünanlagen, die zur Versickerung geeignet sind, kann der Aufwand für die spätere dauerhafte Pflege und Unterhaltung möglicherweise reduziert werden gegenüber kleinflächigen Sickermulden. Die versickerungsfähige Fläche sollte als artenreiche Mähwiese entwickelt werden, um auch für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität wirksam zu sein. Zu dem Zweck ist die Verwendung einer Ansaatmischung aus ausschließlich einheimischem Saatgut vorzugeben. - Sachgebiet Immissionsschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderungen des Bebauungsplanes. - Hinweise zum Verkehr: Planungsziel gemäß der Begründung ist es, die Ortsdurchfahrt Wedringen möglichst wenig durch zusätzlichen Verkehr zu belasten und die Hauptzufahrt über den Knotenpunkt der L24 mit der B71n zu sichern. Letztendlich stellt die L24 aber eine öffentliche Straße dar. Insofern zeigt die Verkehrsprognose zwar auf, mit welchem Verkehrsaufkommen zu rechnen sein wird, jedoch kann sie nicht festlegen, welche Straße die PKW und LKW tatsächlich nutzen. Aus der Begründung geht nicht hervor, wie die Leitung der zusätzlichen Verkehrsströme (1500 Beschäftigte plus 2900 Lkw/Pkw in drei Schichten) erfolgen wird. Immissionsschutzrechtliche Regelungsmöglichkeiten gibt es nicht für vorhandene Verkehrswege. Die in der 16.BlmSchV genannten Immissionsgrenzen sind gemäß dem Anwendungsbereich unmittelbar nur auf den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen anwendbar. Gleichwohl sind auch nach der einschlägigen Rechtsprechung die Grenzwerte der 16.BlmSchV als Orientierungswerte heranzuziehen. Insofern sollte geprüft werden, mit welcher Lärmbelastung der Ort Wedringen tatsächlich zu rechnen haben könnte. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beseitigung des Niederschlagswassers der privaten Grundstücke obliegt gemäß § 79b WG LSA dem Grundstückseigentümer. Es ist daher erforderlich, dass er auch die Flächen erwirbt, die für die Beseitigung des Niederschlagswassers erforderlich sind und die Kosten für die Unterhaltung der Anlage trägt. Weiterhin ist nicht erkennbar, welche öffentliche Funktion die Fläche erfüllen soll. - Die Hinweise betreffen die Entwässerungsplanung. Sie bedürfen im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung. - Die Gestaltung der Grünfläche wird im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt. Vorgaben im Bebauungsplan werden nicht als erforderlich erachtet. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Verkehrsprognose hat die Verkehrsströme nach dem Prinzip der Wegeoptimierung aufgeteilt. Die hierzu getroffenen Annahmen sind in Punkt 3.2.1. und 3.2.2. der Verkehrsprognose angeführt. Sie entsprechen Erfahrungswerten des Gutachters aus anderen Standorten. Die Verkehrsprognose ermittelt für die Ortsdurchfahrt Wedringen eine Zunahme des Kfz-Verkehrs um 278 Kfz je Richtung pro Tag und 50 Kfz je Richtung in der Spitzenstunde, davon sind gemäß der Prognose 58 Lkw pro Tag und 3 Lkw in der Spitzenstunde zu erwarten. Die prognostizierte Gesamtbelastung für Wedringen beträgt in der Spitzenstunde in Richtung Haldensleben 162 Kfz/Stunde und in Richtung Vahldorf 99 Kfz/h. Inwieweit von den Zusatzbelastungen wesentliche Erhöhungen der Lärmbelastung der Ortslage ausgehen, wurde durch einen Schallgutachter geprüft. Er hat ermittelt, dass sich die Lärmbelastung der Magdeburger Straße in der Ortslage Wedringen durch das Vorhaben im Abschnitt bis zur Einmündung der Dorfstraße voraussichtlich um 1,5 dB(A) tags und 1,3 dB(A) nachts und im Abschnitt westlich der Einmündung der Dorfstraße voraussichtlich um 1,1 dB(A) tags und 1,0 dB(A) nachts erhöhen wird. Dies liegt deutlich unterhalb der Schwelle der Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör [3 dB(A)] und ist daher nicht kritisch. Die kritischen Toleranzwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden deutlich unterschritten. Sollte die tatsächliche Verkehrsaufteilung sich anders entwickeln, so bestehen zumindest für den aus dem Gewerbebestandort ausfahrenden Verkehr Möglichkeiten der 	
--	--	---	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Sachgebiet Wasserwirtschaft: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Wedringen ist der Abwasserverband Haldensleben (AVH) "Untere Ohre". Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den jeweils Verfügungsberechtigten für die Grundstücke dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des Abwasserverbandes Haldensleben (AVH) "Untere Ohre" vorzunehmen. Die Erschließung bzw. Anbindung ist mit dem Abwasserverband Haldensleben (AVH) "Untere Ohre" abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den Abwasserverband Haldensleben (AVH) "Untere Ohre" festgelegt. - Abwässer aus dem Bereich von Waschplätzen dürfen nicht ohne eine vorgeschaltete Abscheideranlage in die öffentliche Kanalisation gelangen. Für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) ist eine Genehmigung (§ 58 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der unteren Wasserbehörde erforderlich, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder seiner Vermischung festgelegt sind oder wenn für das Abwasser in den nach § 7 der Abwasserverordnung fortgeltenden Vorschriften Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden. - Zur gesicherten Erschließung eines Bebauungsgebietes nach BauGB gehört auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers soll erst im weiteren Verfahren geklärt werden. Eine Bebauung kann erst erfolgen, wenn die Entsorgung des Regenwassers rechtssicher geklärt wurde. Für das Baugebiet soll eine eigenständige Niederschlagsentwässerung geschaffen werden. Vorrang soll die Versickerung auf der jeweiligen Grundstücksfläche erfolgen. - Für die Errichtung und der Betrieb einer Sickeranlage bedarf es nach § 8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß § 9 Abs.1 WHG. Diese ist rechtzeitig durch den jeweiligen Nutzer oder Aufgabenträger der Entwässerung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Insbesondere gelten hierbei die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153, die bei der Planung und Errichtung dieser Anlagen zu beachten sind. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht gleichermaßen im gesamten Plangebiet möglich. Für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Vorflut gilt, dass diese nur gedrosselt über ein Regenrückhaltebecken erfolgen kann. Diese Einleitung bedarf nach § 8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, da dieses eine Benutzung des Gewässers gemäß § 9 Abs.1 WHG darstellt. Zur Planung der möglichen Ableitmenge in eine Vorflut sind die allgemeinen Anforderungen des Runderlasses 23.4-62551 vom 23.05.2013 des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen- 	<ul style="list-style-type: none"> Steuerung der Verkehrsströme durch Abbiegeverbote in Richtung Wedringen. - Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich und satzungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Dies ist nicht zutreffend. Für das Plangebiet liegt eine Entwässerungsplanung vor, die nachweist, dass eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers gewährleistet werden kann. - Die Sachverhalte betreffen die Entwässerungsplanung. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. 	
--	--	---	---	--

		<p>Anhalt zu beachten. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Gemeinde ist entsprechend anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 2.Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wedringen Süd" mit städtebaulichem Vertrag der Stadt Haldensleben. Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 2.Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wedringen Süd" in der Ortschaft Wedringen der Stadt Haldensleben grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). - Zu beachten ist, dass der "Plantagengraben" als Gewässer 2. Ordnung innerhalb des Vorhabengebietes verläuft. Gewässer 1. Ordnung sind vom Plangebiet nicht betroffen. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie die Errichtung des landwirtschaftlichen Weges innerhalb des Gewässerrandstreifens des "Plantagengrabens" gilt als Anlage im bzw. am Gewässer und bedarf gemäß § 36 WHG i.V.m. § 49 WG LSA einer wasserrechtlichen Genehmigung. Dieser Antrag ist gesondert bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. - Hinweis: Durch das Vorhaben finden Bau- bzw. Pflanzmaßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens eines Gewässers zweiter Ordnung statt. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen die Bestimmungen und Verbote gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VVG LSA). Der Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich 5m ab Böschungsoberkante (§ 50 Abs.1 WG LSA). Innerhalb bebauter Ortsteile ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten. Gemäß § 54 Abs.1 WG LSA obliegt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung den Unterhaltungsverbänden. Zwingende Voraussetzung für eine Genehmigung der Bau- und Pflanzmaßnahmen durch die untere Wasserbehörde ist die Zustimmung bzw. positive Stellungnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen, dem Unterhaltungsverband "Untere Ohre". Diesbezüglich ist vor Antragstellung eine Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen durchzuführen. Der "Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Anlage an einem Gewässer bzw. im Gewässerrandstreifen" inklusive einzureichender Antragsunterlagen ist auf der Homepage des Landkreis Börde zu finden. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor Inkraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach Inkraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der landwirtschaftliche Weg ist im Rahmen des Neubaus der Bundesstraße B71 planfestgestellt und errichtet worden. Die Gewässerrandstreifen des Plantagengrabens befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung. Im Bebauungsplanverfahren bedarf der Sachverhalt keiner Behandlung. - Dies ist nicht zutreffend. Der Plantagengraben und seine Gewässerrandstreifen befinden sich überwiegend außerhalb des Änderungsbereiches. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes setzen ein Erhaltungsgebot und kein Pflanzgebot fest. Im Bebauungsplanverfahren bedarf der Sachverhalt keiner Behandlung. - Die Hinweise betreffen die Verfahrensdurchführung. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
--	--	--	--	--

			Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.		
2.17.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	18.01.2023	– Auf Grundlage des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Rund-erlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landes-entwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungs-behörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01) gehört die Planung zu den unter Pkt.3.3 Abs. 1 a) – p) genannten Maßnahmen/Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind. Die Abgabe einer Stellungnahme zu der Planung obliegt der unteren Landes-entwicklungsbehörde des Landkreises Börde.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.18.	Regionale Planungs-gemeinschaft Magdeburg	09.01.2023	– Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.11.2018 -24-20002-01 (MBL LSA Nr.41/2018) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.19.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	12.01.2023	– Die TWM GmbH unterhält keine Anlagen im ausgewiesenen Bebauungsplangebiet. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben. Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen ist sich bitte bei den Stadtwerken Haldensleben GmbH zu informieren.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.20.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	19.12.2022	– Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des Verbandes grundsätzlich keine Einwände. Im Plangebiet unterliegt der "Plantagengraben" (K1) als Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 54 Wassergesetz LSA (WG LSA) der Unterhaltungspflicht des Verbandes und damit den Bestimmungen des WG LSA und des Wasserhaushaltsgesetzes. In der Eingangsseite der Begründung zur Planänderung wird eine Verlegung des Gewässers in Er-wägung gezogen. Der konkrete Verlauf des Grabens soll in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren festgelegt werden. Daher kann seitens des Verbandes bisher keine genaue Einschätzung erfolgen. In einem Planfeststellungsverfahren muss der UHV Untere Ohre mit einbezogen werden. – Sollte keine Verlegung/ keine Veränderung am Gewässer vorge-nommen werden, sind die wasserrechtlichen Gesetzmäßigkeiten, wie z.B. die Freihaltung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 50 WG LSA einzuhalten. Dieser Randstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Führt eine etwaige Bebauung (z.B. Einzäunung, Bewuchs wie Hecken und Baumgruppen) zur Erschwerung der Unterhaltung kann nach § 64 (Abs.1) WG LSA der Unterhaltungs-verband Mehrkosten erheben. Weiterhin sind die Wasserrechte einzuhalten bei Grabenquerungen (Einbau/ Erneuerungen von Durchlässen). Hier sind entsprechende Genehmigungen von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde einzuholen.	– Eine Verlegung des Plantagengrabens ist nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens. Im Bebauungsplanverfahren bedarf der Sachverhalt keiner Behandlung. – Der Gewässerrandstreifen ist als Grünfläche festgesetzt. Der Plantagengraben selbst befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Änderung. Im Bebauungsplanverfahren bedarf der Sachverhalt keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich